

Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“ und die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Einzelhandel an der Chausseestraße“

Die Stadtvertretung Wolgast beschloss in der Sitzung am 16.01.2017

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 37/04 vom 07.06.2004 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Einzelhandel an der Chausseestraße“ und Einstellung des Verfahrens.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Chausseestraße zwischen Feld- und Saarstraße“. Die Überplanung in Teilabschnitten wird ausgeschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,42 ha und umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 2/1, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7/5, 7/7, 7/9, 7/10, 7/12, 7/13, 7/14, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19 sowie Teilflächen der Flurstücke 29 und 92 der Flur 10, Gemarkung Wolgast. Das Plangebiet befindet sich südlich der Chausseestraße (B 111), östlich der Saarstraße und westlich der Feldstraße. Das Plangebiet grenzt südöstlich an den Friedhof Feldstraße. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
3. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist die Ausweisung eines Sondergebietes großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Vorhabenträger plant die Ausweisung von einem Baufeld für einen Lebensmitteldiscounter mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von ca. 2.500 m² und einer Verkaufsraumfläche (VK) von ca. 1.500 m² im westlichen Planbereich, von einem Baufeld im östlichen Planbereich mit ca. 5.000 m² BGF und ca. 3.400 m² für Lebensmittel, Drogerie, Textilien und sonstiges, sowie die Ausweisung der erforderlichen Stellplätze. Im Bauleitplanverfahren soll ebenfalls die Anbindung des Sondergebietes an die öffentlichen Verkehrsflächen geregelt werden.
4. Die Planung wird nach §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Wolgast, 23.01.2017

Weigler
Bürgermeister

